

Az: 25.01.30

Arnsberg, den 16. Dezember 2023

Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV);

Verlängerung der Frist zum Pflichtumtausch der Fahrerlaubnisinhaber:innen der Geburtsjahre 1965 bis 1970 gem. Anlage 8e I FeV zu § 24a Abs. 2 S. 1 FeV anlässlich des Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT und der dadurch betroffenen und eingeschränkten Fahrerlaubnisbehörden des Hochsauerlandkreis, Märkischen Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Soest.

Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom 16. Dezember 2023, Az. 25.01.30

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt vor dem Hintergrund des Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT und der damit verbundenen Auswirkungen auf die betroffenen Fahrerlaubnisbehörden auf der Grundlage von § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV i.V.m. § 24 Nr. 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Inhaber:innen (Geburtsjahre 1965 – 1970) von Fahrerlaubnisdokumenten, welche vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, wird die Frist zum Umtausch des Führerscheins abweichend von Anlage 8e I FeV zu § 24a Abs. 2 S. 1 FeV bis zum 19.07.2024 verlängert.
2. Diese Regelung gilt nur für Inhaber:innen, die im Hochsauerlandkreis, Märkischen Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Soest Ihren Wohnsitz haben.
3. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 19.07.2024 außer Kraft.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (3. EU-Führerscheinrichtlinie) müssen nach § 24a Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bis zum 19. Januar 2033 in der Europäischen Union alle Führerscheine umgetauscht werden, die vor dem Jahr 2013 ausgestellt worden sind.

Der Umtausch verläuft in Deutschland schrittweise, gestaffelt nach Jahrgängen gemäß Anlage 8e FeV. Bei Papier-Führerscheinen mit Ausstellungsdatum bis zum 31. Dezember 1998 ist das Geburtsjahr des Fahrerlaubnis-Inhabers ausschlaggebend. Zeitnah, d.h. am 19. Januar 2024, läuft die Frist für die Geburtsjahre 1965 bis 1970 ab

In Anbetracht des aktuellen Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT (SIT) und des hieraus resultierenden, weitreichenden bis vollständigen IT-Ausfalls sechs für den Bereich Fahrerlaubnis zuständiger Kreisordnungsbehörden in Nordrhein-Westfalen wird eine Einhaltung der vorgenannten Frist durch eine Vielzahl von Fahrerlaubnisinhaber:innen in den vom Cyberangriff betroffenen Kreisen mangels Leistungsfähigkeit der Behörden faktisch kaum zu realisieren sein.

Dies gilt auch in Ansehung des mit Erlass des MUNV NRW vom 08.11.2023 (Az.: 58.88.02.14) rechtlich bestätigten Lösungsansatzes einer vorübergehenden Übernahme der Leistungen der vom Cyberangriff betroffenen Kreisordnungsbehörden durch andere, arbeitsfähige (Kreisordnungs-) Behörden basierend auf den Grundsätzen der Amtshilfe bzw. spezifisch auf der Grundlage von § 73 Abs. 2 Satz 2 FeV. Insoweit gilt es einschränkend zu beachten, dass in den vom Führerscheinumtausch betroffenen Fallkonstellationen, in denen Fahrerlaubnisinhaber:innen bislang noch keinen nach 01.01.1999 ausgestellten EU-Kartenführerschein besitzen, grundsätzlich kein Datensatz im Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) existiert. Der daher ggf. erforderliche Zugriff auf die örtlichen geführten Register ist jedoch im Rahmen der Amtshilfe regelmäßig nicht möglich.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Ziffern 1. und 2.:

Ziffern 1. und 2. der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV.

Aufgrund des Cyberangriffs auf die IT Südwestfalen und die dadurch bestehenden Auswirkungen auf die betroffenen Fahrerlaubnisbehörden, ist es aktuell nicht gewährleistet, dass Fahrerlaubnisinhaber:innen aus den Jahrgängen 1965 – 1970 ihren Führerschein fristgerecht umtauschen können.

Die Prüfung und Erteilung von Einzel-Ausnahmegenehmigungen ist aufgrund der Vielzahl von betroffenen Personen nicht möglich.

Um die hiervon Betroffenen vor einem unverschuldeten Ordnungsgeld (§ 75 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 2 FeV, Lfd. Nr. 251 der Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung) zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Umtauschfrist bis zum 19.07.2024 verhältnismäßig.

Da es sich bei dem Pflichtumtausch nur um einen formalen Akt handelt, ist eine Gefährdung der Verkehrssicherheit hiervon nicht zu erwarten.

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Arnsberg, den 16. Dezember 2023
Die Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
gez.
Ursula Reuß